

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Ingrid Hönlinger, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2876 –**

Europäischer Richtlinienentwurf zu Verbraucherrechten

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Überprüfung des EU-Verbraucherrechts im Jahr 2004 hat die EU-Kommission am 8. Oktober 2008 einen Richtlinienentwurf (KOM (2008) 614) vorgelegt, in dem die bestehenden Richtlinien zu Haustürgeschäften, Fernabsatz, Kaufverträgen und Gewährleistungsrechten sowie zu missbräuchlichen Vertragsklauseln zusammengefasst und überarbeitet wurden. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) im Europäischen Parlament hat erklärt, bis zum Jahresende Änderungsvorschläge vorzulegen. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft strebt ebenfalls eine politische Einigung bis zum Jahresende 2010 an. Die Bundesregierung beteiligt sich an der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe, ohne dass dem Deutschen Bundestag die vertretenen Positionen im Detail vorgelegt wurden.

1. In welcher Form hat Deutschland die Richtlinien 85/577/EWG, 93/13/EWG, 97/7/EG und 99/44/EG im Hinblick auf Informationspflichten, Widerspruchsrechte, Reklamationsrechte und Vertragsklauseln umgesetzt?

In welchen Normen sind diese Änderungen verankert?

Die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen wurde in Deutschland zunächst durch das am 16. Januar 1986 verkündete Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (Haustürwiderrufsgesetz) umgesetzt. Durch die Schuldrechtsreform sind die Regelungen des Haustürwiderrufsgesetzes vollständig in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) überführt worden. Das Widerrufsrecht bei sogenannten Haustürgeschäften ergibt sich nun aus den §§ 312, 312a BGB. Einzelheiten zum Widerrufsrecht, insbesondere zur Widerrufsfrist und zur Widerrufsbelehrung, sind in § 355 ff. BGB geregelt.

Die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fern-

absatz hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung der Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 in deutsches Recht umgesetzt. Im Rahmen der Schuldrechtsreform wurden die Vorschriften des Fernabsatzgesetzes in das BGB integriert. Einzelheiten zu den Informationspflichten wurden in die Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht (BGB-InfoV – vormals Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern) überführt. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (BGBl. I S. 2355) sind die entsprechenden Regelungen der BGB-InfoV mit Wirkung vom 11. Juni 2010 in Artikel 246 des Einführungsgesetzbuchs zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) überführt worden. Darüber hinaus wurden Einzelheiten der bislang im BGB enthaltenen Regelungen über Informationspflichten in das EGBGB ausgelagert. Die Pflichten zur Unterrichtung des Verbrauchers im Fernabsatz ergeben sich nun aus § 312c BGB in Verbindung mit Artikel 246 §§ 1 und 2 EGBGB. Das Widerrufsrecht ergibt sich aus § 312d Absatz 1 BGB. Einzelheiten zur Ausübung, den Modalitäten und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts sind darüber hinaus in § 355 ff. BGB geregelt.

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen wurde zunächst durch Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) umgesetzt. Mit der Schuldrechtsreform sind die Regelungen des AGB-Gesetzes in das BGB überführt worden, und zwar in die §§ 305 bis 310 BGB.

Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist in Deutschland im Rahmen der Schuldrechtsreform umgesetzt worden. Die einschlägigen Vorschriften sind die §§ 13, 14, 275, 323, 326, 346 bis 354, 433 bis 480 und 651 BGB.

2. Welche Änderungen im Verbraucherrecht würden sich in Deutschland bei der Umsetzung des unveränderten Kommissionsvorschlags KOM(2008) 614 ergeben?

Welche neuen Rechte könnten Verbraucherinnen und Verbraucher in Anspruch nehmen?

Mit dem Richtlinienvorschlag KOM(2008) 614 sollen die Richtlinie 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, die Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz und die Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter zusammengeführt, vereinheitlicht und überarbeitet werden. Wesentliches Ziel des Kommissionsvorschlags ist dabei die Abkehr vom bislang im Verbraucherrecht geltenden Prinzip der Mindestharmonisierung hin zu einer Vollharmonisierung.

Neue Rechte für Verbraucherinnen und Verbraucher sieht der Vorschlag vor allem hinsichtlich der Information der Verbraucher vor. So enthält das Kapitel II allgemeine Informationspflichten des Unternehmers, die über das bisher geltende Unionsrecht hinaus unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verträge mit Verbrauchern gelten sollen. Außerdem sollen die für Fernabsatzverträge geltenden Informationspflichten auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge ausgeweitet werden.

Im Übrigen übernimmt der Richtlinienvorschlag viele Regelungen, insbesondere zum Widerrufsrecht, zum Gewährleistungsrecht beim Verbrauchsgüterkauf und zur Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), unverändert aus den geltenden Richtlinien. Diese Regelungen erhalten jedoch durch die im Kommissionsvorschlag vorgesehene umfassende, alle Regelungsbereiche der Richtlinie erfassende Vollharmonisierung ein anderes Gewicht. Die Mitgliedstaaten dürfen danach auch zugunsten der Verbraucher nicht mehr von ihnen abweichen. Sollte die Richtlinie so wie von der Kommission vorgeschlagen erlassen werden, wäre ihre Umsetzung in Deutschland und auch in vielen anderen Mitgliedstaaten mit deutlichen Einschränkungen des Verbraucherschutzes verbunden. So dürfte Deutschland zum Beispiel das mit dem Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen im Jahr 2009 eingeführte Widerrufsrecht bei telefonisch abgeschlossenen Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten oder zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen nicht aufrechterhalten. Des Weiteren stünde dem Verbraucher nach dem Richtlinienentwurf bei Internetauktionen, die z. B. über die Auktionsplattform eBay durchgeführt werden, kein Widerrufsrecht mehr zu. Eine Beeinträchtigung von Verbraucherrechten würde sich auch im Recht des Verbrauchsgüterkaufs ergeben. So hätte nach dem Richtlinienvorschlag nicht mehr der Verbraucher, sondern der Unternehmer die Wahl, ob einem Mangel der Kaufsache durch Reparatur oder Ersatzlieferung abgeholfen wird.

3. Wie würden sich die Vorschläge des Berichterstatters im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments vom 31. Mai und 9. Juni 2010 auf die Verbraucherrechte in Deutschland auswirken, insbesondere im Hinblick auf Informationspflichten, Widerspruchsrechte, Reklamationsrechte und missbräuchliche Vertragsklauseln?

Abweichend vom Kommissionsvorschlag sieht der Vorschlag des Berichterstatters keine umfassende, für alle Regelungsbereiche der Richtlinie geltende Vollharmonisierung vor. Er verfolgt vielmehr einen gemischten Ansatz dahingehend, dass die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Richtlinie abweichen dürfen, wenn die Richtlinie dies für den jeweiligen Regelungsbereich vorsieht. So sollen die Mitgliedstaaten nach dem Vorschlag des Berichterstatters zusätzliche Informationspflichten erlassen oder aufrechterhalten dürfen für Verträge, die im Zusammenhang mit Immobilien, Verkehrs-, Finanz-, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen stehen. Im Verbrauchsgüterkaufrecht sollen die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder aufrechterhalten dürfen, die u. a. eine längere Gewährleistungsfrist, eine längere Dauer der Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers vorsehen. Schließlich sollen die Mitgliedstaaten hinsichtlich Allgemeiner Geschäftsbedingungen das Recht erhalten, die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Listen verbotener Vertragsklauseln zu ergänzen. Voraussetzung dafür, dass ein Mitgliedstaat diese Öffnungsklauseln nutzen darf, soll jeweils sein, dass die abweichenden Regelungen unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und effizient sind, um die Verbraucher zu schützen.

Die Informationspflichten des Unternehmers sollen nach dem Vorschlag des Berichterstatters auf die im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge beschränkt werden; allgemeine, für alle Verbraucherverträge geltende Informationspflichten sind nicht vorgesehen. Hinsichtlich des Widerrufsrechts enthält der Vorschlag des Berichterstatters verschiedene, zumeist kleinere Abweichungen vom Kommissionsvorschlag. Insbesondere ist eine Musterwiderrufsbelehrung vorgesehen, die den Unternehmern die Belehrung über die Bedingungen und das Verfahren des Widerrufs erleichtern soll.

Außerdem nimmt der Vorschlag des Berichterstatters Verträge über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, die auf Bestellung des Verbrauchers in dessen Wohnung abgeschlossen werden, vom Widerrufsrecht aus.

4. Welche Position vertritt die Bundesregierung in der Ratsarbeitsgruppe der Europäischen Union zum Richtlinienentwurf KOM(2008) 614?
5. Welchen Harmonisierungsgrad befürwortet die Bundesregierung im Hinblick auf die Richtlinie allgemein und die Kapitel II bis V im Besonderen?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Zu den wesentlichen Verhandlungszielen der Bundesregierung gehört es, die Kohärenz und Qualität des Gemeinschaftsrechts durch den Richtlinienvorschlag zu verbessern. Die Zusammenfassung von vier bisher selbständigen Richtlinien bietet die Möglichkeit, die Verbraucherinformationen einheitlich, einfacher und verständlicher zu gestalten sowie Unstimmigkeiten zwischen den Regelungen für das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen zu beseitigen. Ziel der Verhandlungen ist es ferner, Definitionen und Regelungen zu finden, die den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand im Verbraucherschutz möglichst weitgehend erfassen, sich also nicht nur auf die vier Richtlinien beschränken, auf die die Überarbeitung in dem Vorschlag begrenzt wurde.

Die angestrebte umfassende, alle Regelungsbereiche der Richtlinie erfassende Vollharmonisierung begegnet aus deutscher Sicht Bedenken. Das Prinzip der Mindestharmonisierung hat es Deutschland bisher erlaubt, über die Mindeststandards der Europäischen Richtlinien hinaus flexibel einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Wie bereits oben in der Antwort zu Frage 2 dargelegt wäre eine Umsetzung der von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinienbestimmungen mit deutlichen Einschränkungen des Verbraucherschutzes in Deutschland verbunden. Die Bundesregierung befürwortet daher eine differenzierte Lösung, die Vollharmonisierung für eher technische Regelungen vorsieht (beispielsweise Definitionen, Beginn und Dauer der Widerrufsfrist), den Mitgliedstaaten im Übrigen aber Handlungsspielräume lässt.

Bei den Verhandlungen achtet die Bundesregierung auf einen Ausgleich zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau, den Zielen des Binnenmarktes und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Unverhältnismäßige Belastungen insbesondere mittelständischer Unternehmen sind ebenso zu vermeiden, wie ein Absinken des deutschen Verbraucherschutznieaus.

Die Einzelheiten der Verhandlungsführung in der Ratsarbeitsgruppe können den Berichten von den einzelnen Ratsarbeitsgruppensitzungen entnommen werden, die die Bundesregierung Bundestag und Bundesrat seit Dezember 2009 fortlaufend zuleitet.

6. Welchen Anwendungsbereich unterstützt die Bundesregierung bezüglich des Richtlinienentwurfs, insbesondere im Hinblick auf Strom, Wasser, Gas, Softwareverträge, digitale Dienste, soziale, Gesundheits-, Transport- und Finanzdienstleistungen?

Hinsichtlich der Lieferung von Strom, Wasser und Gas unterstützt die Bundesregierung den Ansatz des Kommissionsvorschlages. Die Bestimmungen der Kapitel II und III über die Informationspflichten und das Widerrufsrecht sowie des Kapitels V über die AGB-Kontrolle sollen gelten, die des Kapitels IV (Verbrauchsgüterkaufrechts) nur soweit Wasser und Gas in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Kauf angeboten werden.

Verträge über Software und digitale Dienste sollten ebenfalls grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Insbesondere müssen die Kapitel II, III und V über die Informationspflichten, das Widerrufsrecht und die AGB-Kontrolle anwendbar sein. Dass die Vorschriften des Kapitels IV (Verbrauchsgüterkaufrechts) wegen des auf Waren (bewegliche Sachen) beschränkten Anwendungsbereichs derzeit nicht für Verträge gelten, bei denen Software heruntergeladen oder digitale Dienste über das Internet in Anspruch genommen werden, ist hinnehmbar. Die Kommission hat dazu eine Untersuchung über die Erfahrungen mit Verträgen über digitale Inhalte in den Mitgliedstaaten der EU und den USA in Auftrag gegeben, die noch nicht abgeschlossen ist. Für Deutschland ist der Erwerb digitaler Inhalte derzeit durch die Behandlung als Rechtskauf (§ 453 BGB) sachgerecht geregelt, so dass ein dringender Bedarf für eine Einbeziehung dieser Verträge in Kapitel IV nicht besteht und die Ergebnisse der Untersuchung abgewartet werden können.

Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen sollten nach Ansicht der Bundesregierung von den Bestimmungen der Kapitel II und III ausgenommen werden, weil die darin vorgesehenen Informationspflichten und das Widerrufsrecht den grundlegenden Besonderheiten dieses Bereichs nicht hinreichend Rechnung tragen. Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen bedürfen angemessener Sonderregelungen, wie sie etwa in der geplanten Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vorgesehen sind. Darin sollen künftig u. a. die Informationsrechte der Patienten sektorspezifisch geregelt werden, soweit dies auf EU-Ebene notwendig ist angesichts der grundsätzlich mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten im Gesundheits- und Sozialbereich. Auf innerstaatlicher Ebene werden entsprechende Informationsrechte im Gesundheits- und Sozialbereich bereits durch die Zulassung, Anerkennung oder Zertifizierung von Anbietern und/oder durch spezialgesetzliche Verbraucherschutzvorschriften im vertragsrechtlichen Bereich vorgesehen.

Mit Blick auf bestehende spezifische Schutzvorschriften im EU-Recht und im innerstaatlichen Recht setzt sich die Bundesregierung dafür ein, Transportdienstleistungen und Finanzdienstleistungen ebenfalls vom Anwendungsbereich der Kapitel II und III auszunehmen. Hinsichtlich der Beförderung von Personen sind die notwendigen Schutzvorschriften in den Verordnungen der EU über den Luftverkehr, den Schienenverkehr, den Schiffsverkehr sowie in der geplanten Verordnung über den Omnibusverkehr enthalten. Hinsichtlich der Güterbeförderung sieht das innerstaatliche Recht einen weiter gehenden Schutz des Verbrauchers vor. Insbesondere enthält das Handelsgesetzbuch für die Beförderung von Umzugsgut spezifische, über den Richtlinienvorschlag hinausgehende Informationspflichten des Frachtführers, die im Falle der angestrebten Vollharmonisierung nicht aufrechterhalten werden könnten. Für den Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen enthält das geltende EU-Recht ebenfalls bereits zahlreiche Vorschriften, die den Verbraucher schützen. Zu nennen sind insoweit neben der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, die Verbraucherkredit-Richtlinie, die Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), die Richtlinie für harmonisierte Investmentfonds (OGAW) und die Prospektrichtlinie. Die Fragen, welche Informationspflichten in diesen Bereichen vorgesehen werden sollen und ob dem Verbraucher ein Recht zum Widerruf des Vertrags eingeräumt werden soll, sollten im Rahmen dieses spezifischen Gemeinschaftsrechts geregelt werden, nicht in der horizontal angelegten Verbraucherrechte-Richtlinie. Die Regelungen des Kapitels V über die AGB-Kontrolle sollen dagegen auch auf Transportdienstleistungen und Finanzdienstleistungen grundsätzlich Anwendung finden. Soweit sich Widersprüche zwischen den Regelungen des Kapitels V und spezielleren Vor-

schriften des Unionsrechts (z. B. der Pauschalreise-Richtlinie) ergeben, soll das speziellere Recht maßgeblich sein.

7. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge für ein sogenanntes 28. Vertragsrechtssystem für Verbraucher in der EU?

Zum Europäischen Vertragsrecht hat die Kommission Anfang Juli 2010 ein Grünbuch mit dem Titel „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ (KOM(2010) 348 endg.) veröffentlicht. Darin werden insgesamt sieben verschiedene Optionen für die Entwicklung eines Europäischen Vertragsrechts (mit unterschiedlichem Verbindlichkeitsgrad) zur Diskussion gestellt. Unter anderem wird die Frage aufgeworfen, ob für die angestrebte Erleichterung grenzüberschreitender Geschäfte der bisherige Ansatz (Gemeinsamer Referenzrahmen als Arbeitshilfe für den europäischen Gesetzgeber) beibehalten oder nicht vielmehr ein optionales oder sogar zwingendes europäisches Vertragsrecht geschaffen werden sollte. Den interessierten Kreisen ist Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Januar 2011 gegeben worden. Die Bundesregierung bereitet gegenwärtig ihre Stellungnahme zu dem Grünbuch vor und wird sich darin auch zu einem möglichen 28. Vertragsrechtssystem als optionalem Instrument für Verbraucherverträge äußern. Im Übrigen wird auf den Ressortbericht des Bundesministeriums der Justiz vom 15. Juli 2010 zu dem Grünbuch verwiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Erfolgsaussichten für die Einführung einer Vertragsbestätigung für Internetgeschäfte, die sogenannte Button-Lösung, im Rahmen der Richtlinie?

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Internetkostenfallen setzt sich die Bundesregierung für eine Pflicht der Unternehmer zur gesonderten und hervorgehobenen Angabe des Preises sowie für ein verpflichtendes Bestätigungsfeld ein. Ein entgeltlicher Vertrag im Internet soll nur dann zustande kommen, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellung bestätigt hat, dass er die Angabe des Preises zur Kenntnis genommen hat (sog. Buttonlösung). Einen entsprechenden Vorschlag hat die Bundesregierung im Juli 2009 in die Beratungen der Ratsarbeitsgruppe eingebracht. Erstmals aufgegriffen wurde der Vorschlag von der schwedischen Ratspräsidentschaft, die ihn in ihr Abschlussdokument vom Dezember 2009 aufgenommen hat. Auch im derzeit aktuellen Ratsdokument der spanischen Präsidentschaft vom 30. Juni 2010 ist die Buttonlösung enthalten, so dass derzeit gute Aussichten dafür bestehen dürften, dass der Ministerrat einen entsprechenden Beschluss fasst. Wie sich das Europäische Parlament zu dem Vorschlag für eine Buttonlösung stellen wird, ist im gegenwärtigen frühen Stadium der Verhandlungen nicht abschätzbar. Im dem Entwurf des Berichterstatters im Europäischen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 31. Mai/9. Juni 2010 ist eine Buttonlösung noch nicht vorgesehen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Einführung zusätzlicher nationaler Informations- und Widerrufspflichten z. B. bei unlauterer Telefonwerbung, unseriösen Geschäftsmodellen oder täuschenden bzw. überraschenden Vertragskonstruktionen?

Auf am Telefon geschlossene Verträge finden grundsätzlich die Vorschriften des Fernabsatzrechts einschließlich der besonderen Informationspflichten und des Widerrufsrechts Anwendung. Durch das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei beson-

deren Vertriebsformen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2413) wurden bislang bestehende Ausnahmen vom Widerrufsrecht in Bezug auf telefonisch geschlossene Verträge eingeschränkt. Verbraucher können Verträge zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen nun widerrufen, wenn sie ihre Vertragserklärung telefonisch abgegeben haben. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Verträge besonders häufig durch unerlaubte Anrufe beworben worden waren. Darüber hinaus erlischt das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen nicht mehr schon dann, wenn der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass am Telefon oder im Internet untergeschobene Verträge – z. B. über Telekommunikationsdienstleistungen – von Verbrauchern auch widerrufen werden können, wenn mit der Ausführung der Dienstleistung bereits begonnen wurde. Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben die Bundesregierung um eine Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen bis spätestens drei Jahre nach dessen Inkrafttreten gebeten (Bundestagsdrucksache 16/12406, S. 8, 9). Das Bundesministerium der Justiz hat in diesem Sommer mit der Evaluierung des Gesetzes begonnen. Erste Ergebnisse dürften Ende dieses Jahres vorliegen.

Wie oben bereits zu Frage 8 ausgeführt hat die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen der Verbraucherrechte-Richtlinie vorgeschlagen, eine Regelung zum Schutz vor sog. Kostenfallen im Internet in die Richtlinie aufzunehmen. Ein Erfordernis für weitere zusätzliche Informations- oder Widerrufspflichten sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit täuschenden oder überraschenden Vertragskonstruktionen derzeit nicht. Die in den §§ 305 bis 310 BGB geregelten Bestimmungen über den Schutz des Verbrauchers gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährleisten einen hinreichenden Schutz vor täuschenden oder überraschenden Vertragsklauseln. Gemäß § 305c BGB werden überraschende und mehrdeutige Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil. Im Übrigen besteht in Fällen arglistiger Täuschung, auch im Falle von Individualvereinbarungen, die Möglichkeit der Vertragsanfechtung nach § 123 BGB. Verursacht der in Täuschungsabsicht handelnde Vertragspartner bei dem Verbraucher einen Schaden, so können außerdem Schadensersatzansprüche nach § 823 BGB in Verbindung mit § 263 des Strafgesetzbuchs sowie nach § 826 BGB in Betracht kommen.

10. Welche verbraucherrelevanten Informationen haben über den Richtlinien-vorschlag der EU-Kommission hinaus besondere Bedeutung für Verbraucherinnen und Verbraucher und sollen in den Vorschlag aufgenommen werden?

Informationen sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anbahnung eines Vertrages von wesentlicher Bedeutung, um eine abgewogene, alle maßgeblichen Kriterien einbeziehende Entscheidung über den Vertragsschluss treffen zu können. Die Bundesregierung begrüßt daher den Ansatz der Kommission, einen Grundstock allgemeiner Informationspflichten vorzusehen, die für alle Verbraucherverträge gelten sollen, und diesen Grundstock für mit besonderen Risiken verbundene Vertriebsformen, nämlich für Verträge im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen, durch weitergehende Informationspflichten zu ergänzen.

Zu beachten ist jedoch, dass das Verbraucherschutzniveau mit einer Vergrößerung der Zahl der Informationspflichten nicht automatisch ansteigt. Es ist vielmehr auf das richtige Maß an Informationen zu achten; ein Übermaß birgt die

Gefahr, dass wesentliche Informationen, wie etwa der Preis oder die Dauer der Vertragsbindung, unter einer Vielzahl von Informationen untergehen und vom Verbraucher nicht mehr zur Kenntnis genommen werden. Da der Vorschlag der Kommission bereits recht umfangreiche Informationspflichten vorsieht, hat die Bundesregierung bei den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe mehrere Informationspflichten daraufhin hinterfragt, ob sie tatsächlich erforderlich sind. Informationspflichten, die über den Vorschlag der Kommission hinausgehend in die Richtlinie aufgenommen werden sollten, sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

11. Welche Regelungen zum Widerrufsrecht hält die Bundesregierung für angemessen?

Welche Rücksendekosten sollen Verbraucherinnen und Verbraucher bei Ausübung ihres Widerrufsrechts tragen?

Sollen Unternehmen ein Zurückbehaltungsrecht haben?

Welche Fristen sind einzuhalten?

Ab wann soll nach Auffassung der Bundesregierung die Frist beginnen?

Wie lange soll die Frist bei Nichtaufklärung sein?

Im Interesse von mehr Kohärenz im Recht der besonderen Vertriebsformen hat die Bundesregierung vorgeschlagen, dass die Widerrufsfrist sowohl bei Fernabsatzgeschäften als auch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Geschäften grundsätzlich am Tag des Vertragsschlusses zu laufen beginnt. Bei Warenlieferungen soll die Widerrufsfrist jedoch mit Blick auf das Interesse des Verbrauchers, die Ware zu prüfen, nicht vor Eingang der Ware bzw. – in den Verhandlungen noch streitig – der Prüfung eines Musters beginnen. Die Bundesregierung setzt sich des Weiteren dafür ein, dass die Widerrufsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres abläuft, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt hat. Bei der Rückgewähr der empfangenen Leistungen im Fall des Widerrufs soll es – anders als im Kommissionsvorschlag vorgesehen – nicht einseitig nur ein Zurückbehaltungsrecht der Unternehmer geben. Auch hinsichtlich der Rücksendekosten setzt sich die Bundesregierung für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Unternehmern und Verbrauchern ein. Hier muss eine sachgerechte Lösung gefunden werden, die sowohl die geltende nationale Regelung als auch die Frage einbezieht, wer im Falle des Widerrufs die Kosten der Hinsendung tragen soll.

12. Welche Sanktionen befürwortet die Bundesregierung bei Verstößen gegen die geplante Richtlinie?

Welche Institution soll die Evaluierung durchführen?

Auf welche Weise soll diese durchgeführt werden?

Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Punkt den Vorschlag des Berichterstatters vom 9. Juni 2010 im Hinblick auf Artikel 46a(neu) ff.?

Nach Artikel 42 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags legen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen diesen Artikel. Welche innerstaatlichen Vorschriften die Bundesregierung zur Umsetzung dieses Artikels befürworten wird, hängt von den zu sanktionierenden Regelungen ab, die derzeit noch in Brüssel verhandelt werden.

Wie bei anderen Richtlinien auch sollte die Umsetzung der Richtlinie durch die Kommission evaluiert werden. Für diese Evaluierung soll die Kommission insbesondere den Bericht der Mitgliedstaaten darüber nutzen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Richtlinie getroffen haben sowie ob und inwieweit sie zur Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus von Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht haben. Dem Vorschlag des Berichterstatters vom 9. Juni 2010 in Artikel 46a ff. ist daher im Grundsatz zuzustimmen. Bedenken bestehen lediglich gegen einzelne Bestimmungen. So sollen die Mitgliedstaaten der Kommission nach dem Vorschlag des Berichterstatters nicht nur die Vorschriften mitteilen, die von der Richtlinie abweichen (Artikel 46a Absatz 1), sondern auch erklären, warum die abweichenden Regelungen unbedingt erforderlich, verhältnismäßig und effizient sind, um die Verbraucher zu schützen (Artikel 46a Absatz 2). Außerdem erscheint zweifelhaft, ob eine EU-Richtlinie auch Verbraucherverbänden eine Pflicht zur Unterrichtung der Kommission auferlegen kann (Artikel 46b).

